

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gemeinde Markgrafneusiedl
vertreten durch
RA Dr Andreas MANAK
Stephansplatz 6/3/7
1010 Wien

Beilagen

RU4-UF-12/001-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005
<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

06. Juni 2018

Betrifft

KOLLER Transporte-Kies-Erdbau GmbH - Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld "KOLLER X", Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern "KOLLER X" und "ALICE I" - Standort: Gemeinde Markgrafneusiedl (GF), KG Markgrafneusiedl, Gst.Nr. 418/1, 418/2, 419/1, 420/1, 421, 422, 423/1, 423/2, 423/3; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Über den Antrag der Marktgemeinde Markgrafneusiedl, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, 1010 Wien, vom 27. April 2018, die *Behörde möge das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G einleiten und mit Bescheid aussprechen, dass das Vorhaben „Trockenbaggerung Koller X“ nicht im vereinfachten Verfahren bewilligt werden kann*, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Zurückweisung

Der Antrag der Marktgemeinde Markgrafneusiedl, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, 1010 Wien, vom 27. April 2018, *die Behörde möge das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G einleiten und mit Bescheid aussprechen, dass das Vorhaben „Trockenbaggerung Koller X“ nicht im vereinfachten Verfahren bewilligt werden kann*, wird zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 58/2017, insbesondere § 3 und § 3a

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Koller Transporte-Kies-Erdbau GmbH, vertreten durch die schwarz huber-medek & partner rechtsanwälte og, hat mit Schriftsatz vom 05. Februar 2016 um Genehmigung für das Vorhaben „Trockenbaggerung Koller X“ (Erweiterung des bestehenden Bergbaubetriebs und Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie) gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, an-gesucht.

1.2 Die Fa. KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH beabsichtigt den bestehenden Bergbaubetrieb in Markgrafneusiedl um das Abbaufeld „KOLLER X“ zu erweitern. Der Kiesabbau auf dem Abbaufeld „KOLLER X“ erfolgt in Form einer Trockenbaggerung. Nach dem abschnittsweisen Kiesabbau wird die entstehende Grube auf dem Abbaufeld „KOLLER X“ sowie die unmittelbar östlich anschließende, bestehende Grube auf dem Abbaufeld „ALICE I“ mit Bodenaushub verfüllt. Das gegenständliche Projekt umfasst somit auch eine Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern „ALICE I“ und „KOLLER X“.

1.3 Das Projektareal befindet sich in der Gemeinde Markgrafneusiedl im Verwaltungsbezirk Gänserndorf, im südlichen Bereich des Kiesabbaugebiets von Markgrafneusiedl. Der unmittelbare Projektstandort umfasst die Grundstücke 418/1, 418/2, 419/1, 420/1, 421, 422, 423/1, 423/2 und 423/3, alle KG Markgrafneusiedl.

1.4 Die Gesamtfläche des Abbaufeldes „KOLLER X“ beträgt rund 134.783 m², die gesamte Abbaumenge (inkl. Abraum, exkl. Humus) rund 1.317.400 m³. Die Bodenaushubdeponie umfasst neben dem Abbaufeld „KOLLER X“ auch eine Teilfläche des bereits vollständig ausgekiesten Abbaufeldes „ALICE I“. Die Gesamtfläche der Bodenaushubdeponie beträgt 258.290 m², das Verfüllvolumen der Bodenaushubdeponie rund 2.867.100 m³.

1.5 Bei der Materialgewinnung auf dem Abbaufeld KOLLER X handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau (Lockergestein), wobei die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten -räumlich und sachlich zusammenhängenden - Abbaue der Projektwerberin in der KG Markgrafneusiedl und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha (ALICE I + KOLLER X = 25,8 ha) und die zusätzlichen Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha (KOLLER X: 13,5 ha) beträgt.

1.6 Die Marktgemeinde Markgrafneusiedl, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 27. April 2018 einen Antrag betreffend das Vorhaben „Trockenbaggerung Koller X“ gestellt, die Behörde möge das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G einleiten und mit Bescheid aussprechen, dass das Projekt nicht im vereinfachten Verfahren bewilligt werden kann.

1.7 Im Schreiben vom 20. April 2018 wird von der Marktgemeinde Markgrafneusiedl zwar dargelegt, dass sie Standortgemeinde sei, nicht jedoch aufgrund welcher Rechtsvorschriften sie sich als mitwirkende Behörde sehen würde.

1.8 Nähere Einzelheiten zum geplanten Vorhaben gehen aus den vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

2 Parteiengehör

2.1 Mit Schriftsatz vom 08. Mai 2018 wurde den am Verfahren Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt, zum dargelegten Vorhaben bzw. zur Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

2.2 Die Koller Transporte-Kies-Erdbau GmbH, vertreten durch die SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, hat folgende Stellungnahme abgegeben:

.....

1. Ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ist nur auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes oder von Amts wegen einzuleiten. Die jeweilige Standortgemeinde oder Eigentümer von Grundstücken im Nahebereich eines möglicherweise UVP-pflichtigen Vorhabens sind nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 nicht antragslegitimiert.

Die Gemeinde Markgrafneusiedl ist keine mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 UVP-G 2000, da das Vorhaben keiner baurechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt (siehe § 1 Abs 2 Z 1 NÖ BauO bzw VfGH 12.12.1992, G 171/91-29 und G 115/92-22, zur Reichweite des Kompetenztatbestandes Bergwesen bzw § 38 Abs 2 AWG 2002 zum Entfall der Baubewilligung für Abfallbehandlungsanlagen), für die die Gemeinde Markgrafneusiedl als Baubehörde zuständig wäre.

Mangels Antragslegitimation sind daher die Feststellungsanträge der Gemeinde Markgrafneusiedl und der weiteren Einschreiter zurückzuweisen.

2. Hätte die Projektwerberin nicht ohnedies die Durchführung einer UVP beantragt, so wäre für das verfahrensgegenständliche Vorhaben die Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 25 lit b UVP-G 2000 erforderlich.

Das Ergebnis einer solchen Einzelfallprüfung könnte entweder die Feststellung sein, dass keine UVP erforderlich ist, oder dass eine UVP im ordentlichen Verfahren durchzuführen ist. Die Feststellung, dass für das Vorhaben eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, ist kein mögliches Ergebnis eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3a Abs 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 25 lit b UVP-G 2000. Es ist daher vollkommen unklar, warum die Einschreiter die Durchführung einer UVP im vereinfachten Verfahren besorgen.

3. Gemäß § 3a Abs 4 UVP-G 2000 entfällt die Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000, wenn der Projektwerber die Durchführung einer UVP beantragt. Dies ist mit dem Genehmigungsantrag vom 05.02.2016 erfolgt. Aufgrund unseres Antrags vom 05.02.2016 ist daher ein Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 als ordentliches Genehmigungsverfahren anhängig. Auch aus diesem Grund ist vollkommen unklar, warum die Einschreiter die Durchführung einer UVP im vereinfachten Verfahren befürchten.

.....

3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Behörde legt ihrer Entscheidung jedenfalls nachstehenden Sachverhalt zu Grunde:

3.1 Die Koller Transporte-Kies-Erdbau GmbH, vertreten durch die schwarz huber-medek & partner rechtsanwälte og, hat mit Schriftsatz vom 05. Februar 2016 um Genehmigung für das Vorhaben „Trockenbaggerung Koller X“ (Erweiterung des bestehenden Bergbaubetriebs und Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie) gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, angesucht.

3.2 Das Vorhaben „Trockenbaggerung Koller X“ erfüllt den Tatbestand des § 3a Abs 1 Z 2 iVm Z 25 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000.

3.3 Bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde ist dazu ein Genehmigungsverfahren nach § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 anhängig.

3.4 Die Marktgemeinde Markgrafneusiedl ist Standortgemeinde, nicht aber mitwirkende Behörde.

4 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

4.1 UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

.....

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann ge-

gen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

.....

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

.....

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 25	<p>a) <i>Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha;</i></p> <p>b) <i>Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder ge-</i></p>	<p>c) <i>Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</i></p> <p>d) <i>Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen</i></p>
------	---	---

	<p><i>genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</i></p>		<p><i>Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</i></p>
--	--	--	--

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

5 Rechtliche Würdigung

5.1 Das Vorhaben „Trockenbaggerung Koller X“, bestehend aus der Erweiterung des bestehenden Bergbaubetriebs und Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie, erfüllt den Tatbestand des § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 iVm Z 25 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000.

5.2 Gemäß § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 ist für das Vorhaben daher im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

5.3 Nach § 3a Abs 4 UVP-G 2000 entfällt die Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000, wenn der Projektwerber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

5.4 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

5.5 Die Aufzählung der Antragslegitimierten ist eine taxative.

5.6 Diese gesetzliche Bestimmung sieht weiters nicht vor, dass eine Feststellung darüber getroffen wird, ob das UVP-Genehmigungsverfahren als "ordentliches" oder "vereinfachtes" Verfahren im Sinn des UVP-G 2000 durchzuführen ist. Die anzuwendende Verfahrensart richtet sich ex lege nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben (zum Beispiel § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 3 UVP-G 2000).

5.7 Die Antragstellung war somit aus den folgenden 3 Gründen unzulässig:

5.7.1 Die Marktgemeinde Markgrafneusiedl als Standortgemeinde ist nicht antraglegitimiert.

5.7.2 Im Fall, dass ein Vorhaben einen Tatbestand des § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 (im konkreten Fall iVm Z 25 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000) erfüllt und die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000 beantragt wird, entfällt die Einzelfallprüfung (§ 3a Abs. 4 UVP-G 2000).

5.7.3 Das UVP-G 2000 kennt keine Feststellung, ob ein Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren oder nicht im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

5.8 Anzumerken ist weiters, dass es für die Marktgemeinde Markgrafneusiedl keinen Unterschied macht, ob das Verfahren im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird oder nicht, da sich dadurch die Rechtsstellung der Marktgemeinde im Genehmigungsverfahren betreffend die Geltendmachung ihrer Rechte nicht ändert. Im übrigen kann die Marktgemeinde Markgrafneusiedl die Einwendungen der Anwendung der falschen Verfahrensart im Genehmigungsverfahren jederzeit geltend machen.

5.9 Vom Verwaltungsgerichtshof wurde zu dieser Rechtsfrage, von wem und in welchem Verfahren geltend gemacht werden kann, ob überhaupt die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gegeben sind, folgendes judiziert:

Im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 359b Abs 1 GewO 1994 kommt den Nachbarn in der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind, eine insoweit eingeschränkte Parteistellung zu (Hinweis E VfGH 3.3.2001, G 87/00, VfSlg 16103/2001; E VwGH 9.10.2002,

2002/04/0130). Dies gilt auch für das vereinfachte Verfahren nach § 50 AWG 2002. (VwGH 16.12.2010, 2007/07/0045; VwGH 23.02.2012, 2008/07/0012)

Der VwGH hat sowohl im Zusammenhang mit der GewO 1994 als auch mit dem AWG 2002, die beide ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zur Bewilligung einer Betriebsanlage kennen, bereits festgehalten, dass jene Personen, die im ordentlichen Verfahren Parteistellung haben, im vereinfachten Verfahren hingegen nicht, auch im vereinfachten Verfahren geltend machen können, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht gegeben sind, insoweit also auch im vereinfachten Verfahren Parteistellung haben (vgl etwa VwGH vom 23. Februar 2012, 2008/07/0012). Diese Rechtsprechung kann auch auf das UVPG 2000 übertragen werden, weshalb bei der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach dem UVPG 2000 gleichfalls keine Rechtsschutzlücke dahingehend besteht, dass etwa die Rechtsstellung einer ordnungsgemäß konstituierten Bürgerinitiative infolge der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens zu Unrecht eingeschränkt wird. Es steht einer solchen Bürgerinitiative nämlich frei, auch im vereinfachten Verfahren geltend zu machen, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nicht gegeben sind und ein ordentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Folglich kann die Stückelung eines Infrastrukturvorhabens nicht den Zweck verfolgen, ein ordentliches UVP-Verfahren zu vermeiden (VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035).

5.10 Die Geltendmachung dieses (vermeintlichen) Verfahrensmangels muss auch im Genehmigungsverfahren als zumutbar angesehen werden, zumal dieser ja überdies schon geltend gemacht wurde.

5.11 Relevant könnte die Anwendung der "falschen" Verfahrensart allenfalls für die am Verfahren teilnehmende Bürgerinitiative sein, da ihr im vereinfachten Verfahren keine Parteistellung zukommt. Eine Verschlechterung der rechtlichen Position der Bürgerinitiative ergibt sich daraus jedoch auch nicht, da ihr zumindest zur Frage, ob die richtige Verfahrensart angewendet wurde, Parteistellung zukommt.

5.12 Aufgrund der obigen Ausführungen war auch die Einleitung eines Feststellungsverfahrens vom Amts wegen nicht erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Koller Transporte-Kies-Erdbau GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, Hohenstaufengasse 7, 1010 Wien
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
4. Landeshauptfrau von NÖ , als wasserwirtschaftliches Planungsorgan Abteilung Wasserwirtschaft (WA2)
5. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Umwelt- und Energierecht als mitwirkende Behörde
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur